Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 11.10.2018 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass die Anzahl der Kinder zu einer höheren Rente bei der erziehenden Person führt.

Die Petentin führt im Wesentlichen aus, dass insbesondere Alleinerziehende nach wie vor einer Doppelbelastung ausgesetzt seien, weil sie Beruf und Familie vereinbaren müssten. Je höher die Anzahl der im Haushalt zu betreuenden Kinder und damit einhergehend die Dauer der genommenen Elternzeit, desto mehr sei der berufliche Weg negativ beeinträchtigt. Teilzeitarbeit und Tätigkeiten im Niedriglohnsektor seien die Folge. Obwohl dafür gesorgt werde, dass künftige Rentenzahler aufwüchsen, müssten die Erziehenden Nachteile in Kauf nehmen. Dieser Nachteil könne nicht allein dadurch kompensiert werden, dass während der Elternzeit Rentenpunkte entsprechend dem Durchschnittsverdienst gesammelt würden. Vielmehr sollte die Zahl der Kinder für denjenigen zu einer höheren Rentenauszahlung führen, der die Erziehung übernommen habe. Die Elternteile sollten hierüber analog der Festlegung des Kindergeldempfängers bestimmen können. Dadurch seien insbesondere Alleinerziehende im Alter weniger auf die Grundsicherung angewiesen. Auf die weiteren Ausführungen der Petentin in der Petition wird verwiesen.

Es handelt sich um eine Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 65 Mitzeichnende an und es gingen 37 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Anliegen haben den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitere Eingaben gleichen Inhalts erreicht, die wegen des Sachzusammenhangs einer

gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass Kindererziehende unbestreitbar einen unverzichtbaren Beitrag für den Fortbestand der auch gesetzlichen Rentenversicherung leisten. Daher befürwortet der Petitionsausschuss grundsätzlich einen Ausgleich der erziehungsbedingten finanziellen Nachteile von Familien auch in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dementsprechend wurden seit 1986 in erheblichem Umfang Elemente in das Leistungsspektrum der gesetzlichen Rentenversicherung eingebaut, die die Erziehungsleistung honorieren. Hierbei ist wichtiges Element des sozialen Ausgleichs die Einführung der Kindererziehungszeiten in das Rentenrecht. So gibt es für die Erziehung von ab 1992 geborenen Kindern drei Jahre Kindererziehungszeit pro Kind. Bei Geburten vor 1992 beträgt dieser Zeitraum seit dem 1. Juli 2014 24 Monate. Der zwischen CDU/CSU und SPD geschlossene Koalitionsvertrag der 19. Legislaturperiode sieht vor, dass künftig Mütter und Väter, die vor 1992 geborene Kinder erzogen haben, rentenrechtlich besser gestellt werden, wenn sie mindestens drei Kinder erzogen haben. Das Gesetzgebungsverfahren bleibt Kindererziehungszeiten % hierzu abzuwarten. werden mit 100 des Durchschnittsverdienstes bewertet. Hierfür zahlt der Bund die Beiträge. Daneben werden bis zum 10. Lebensjahr des Kindes Kinderberücksichtigungszeiten angerechnet. In dieser Zeit wird unter anderem der Invaliditätsschutz gewahrt. Seit 1992 werden während der Kinderberücksichtigungszeit erzielte unterdurchschnittliche Entgelte für Beitragszeiten um 50 % bis maximal 100 % des Durchschnittseinkommens erhöht, um die in der Petition angesprochenen erziehungsbedingte Nachteile durch Teilzeittätigkeiten oder Tätigkeiten im Niedriglohnsektor auszugleichen. Die Pflege eines pflegebedürftigen Kindes wird dabei sogar bis zum 18. Lebensjahr des Kindes höher bewertet. Zudem erhalten seither Erziehungspersonen mit mindestens zwei Kindern in der Kinderberücksichtigungszeit für jedes Jahr der Mehrfacherziehung eine Gutschrift von 0,33 Entgeltpunkten. Damit wird dem Wesen und dem Zweck der rentenrechtlichen Kindererziehungszeit Rechnung getragen. Sie soll nämlich Nachteile ausgleichen, die Mütter oder Väter hinnehmen, wenn sie in der ersten Phase

nach der Geburt eines Kindes wegen der in dieser Zeit besonders aufwendigen Betreuung häufig gar nicht oder nur eingeschränkt erwerbstätig sind und deshalb während dieser Zeit keine oder nur geringe Rentenansprüche aufgrund einer Berufsstätigkeit erwerben. Das gilt entsprechend auch für die Regelungen in der anschließenden Kinderberücksichtigungszeit, die den Wiedereinstieg in das Erwerbsleben fördern sollen.

Dem Anliegen der Petentin, dass die Eltern darüber bestimmen können, wem die Kindererziehungszeiten zugerechnet werden, trägt das Gesetz bereits Rechnung.

Grundsätzlich ist die Kindererziehungszeit dem Elternteil zuzuordnen, der das Kind – nach objektiven Gesichtspunkten betrachtet – überwiegend erzogen hat. Unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Erziehung können gemeinsam erziehende Eltern allerdings durch Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung bestimmen, bei welchem Elternteil die Kindererziehungszeit anerkannt werden soll. Die Kindererziehungszeit wird grundsätzlich der Mutter zugeordnet, wenn die Eltern keine andere Zuordnung bestimmen. Aus Gründen der verwaltungsmäßigen Durchführung hat der Gesetzgeber festgelegt, dass die übereinstimmende Erklärung der Eltern grundsätzlich nur mit Wirkung für künftige Kalendermonate abgegeben und nicht mehr geändert werden kann. Die Zuordnung kann rückwirkend für bis zu zwei Kalendermonate vor Abgabe der Erklärung erfolgen.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses enthält das Rentenrecht ein gut ausgebautes System von familienpolitischen Leistungen auch vor dem Hintergrund, dass ein Familienlastenausgleich keine originäre Aufgabe der Solidargemeinschaft der Rentenversicherten ist, sondern vielmehr eine über Steuern zu finanzierende gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Soweit die Petentin fordert, dass die Anzahl der Kinder zu einer höheren Rente bei der erziehenden Person führt, vermag sich der Petitionsausschuss hierfür nicht auszusprechen. Hierbei lässt er sich von folgenden Überlegungen leiten:

Die gesetzliche Rentenversicherung ist in erster Linie als Versicherungssystem für versicherungspflichtige Arbeitnehmer angelegt. Ihre Aufgabe ist es, Arbeitnehmern bei einem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben infolge Alters oder vorzeitiger Invalidität eine Lohnersatzleistung und den Hinterbliebenen eine Unterhaltsersatzleistung entsprechend dem versicherten Lebensstandard zu gewährleisten. Die Höhe der lohnund beitragsbezogenen Rente ist grundsätzlich abhängig von der Anzahl der zurückgelegten Versicherungsjahre und von der Höhe der versicherten Entgelte. Je

mehr Versicherungsjahre vorliegen und je höher die versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen sind, desto höher ist die aus der jeweiligen individuellen Versicherungsbiographie berechnete Rente. Demgegenüber ist die gesetzliche Rentenversicherung kein Bedarfsdeckungssystem, und sie wäre auch – ohne ihre Funktionsfähigkeit zu gefährden – nicht in der Lage, zusätzliche sozialpolitische Aufgaben, wie z.B. die Deckung des individuellen Bedarfs von Rentnerinnen und Rentnern, die Kinder – auch alleine – erzogen haben, zu erfüllen.

Die gesetzliche Rentenversicherung ist somit ein lohn- und beitragsbezogenes Versicherungssystem. Das der Rentenversicherung zugrunde Versicherungsprinzip erfährt aus sozialen Gründen Ergänzungen durch Elemente des sozialen Ausgleichs. Dem sozialen Charakter der Rentenversicherung entsprechend werden aber auch Leistungen des sozialen Ausgleichs nicht nur in Form der Kindererziehungszeiten gewährt. So können beispielsweise Kriegsdienstzeiten, Zeiten der Kriegsgefangenschaft, der Krankheit und der Arbeitslosigkeit, unter bestimmten Voraussetzungen auch Zeiten der Vertreibung, Umsiedlung und Aussiedlung sowie Zeiten, für die wegen Frühinvalidität keine Beiträge entrichtet wurden, rentensteigernd angerechnet werden. Im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung erhalten die Anrechnungs-, Ersatz- und Zurechnungszeiten einen Zuschlag, der sich aus dem Durchschnitt der Pflichtbeitragszeiten im belegungsfähigen Zeitraum ergibt, und gehen so in die Rentenberechnung ein. Ergebnis dieser differenzierten Bewertung des gesamten Versicherungslebens ist eine sehr individuelle leistungsbezogene Rente. Über diese Maßnahmen des sozialen Ausgleichs hinaus kann die gesetzliche Rentenversicherung weitere Nachteile in der Versicherungsbiographie nicht ausgleichen. Die Aufgabe der Rentenversicherung ist auch nicht in erster Linie der Ausgleich solcher Nachteile, sondern die Absicherung des im Erwerbsleben tatsächlich versicherten Lebensstandards für die Zeit des Ruhestandes.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass grundsätzlich in den Fällen, in denen die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine ausreichende Sicherung nicht gewährleisten kann, die Sozialhilfe – auf die die Petentin in der Petition selbst hinweist – als unterstes Netz des sozialen Sicherungssystems greift. Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist – als Teil der Sozialhilfe – eine fürsorgeähnliche Leistung, die für hilfebedürftige, ältere Personen ab dem 65. Lebensjahr sowie für dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen ab dem 18. Lebensjahr den grundlegenden Lebensunterhalt sichert. Die Leistung ist bedarfsabhängig und greift deshalb auch nur dann ein, wenn das eigene Einkommen

und Vermögen der Leistungsberechtigten und deren Ehegatten sowie Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft nicht ausreicht, um den Bedarf abzudecken.

Mit der Einführung der Grundsicherung im Alter ist die Entscheidung gefallen, die auf Leistung und Gegenleistung beruhende Rentenversicherung und das als Ergänzung erforderliche sozialhilferechtliche Auffangnetz weiterhin voneinander zu trennen. Diese Aufgabentrennung ist Folge der unterschiedlichen Funktionsweisen von gesetzlicher Rentenversicherung und Grundsicherung. Nur so können steuerfinanzierte Leistungen auf diejenigen Personen beschränkt werden, die über keine anderweitigen finanziellen Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts im Alter verfügen. Eine Vermischung von sozialhilferechtlichen Leistungen und Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung würde die Akzeptanz der Rentenversicherung gefährden, weil die Bedeutung der eigenen Vorleistung in Form von Beiträgen nicht mehr ausreichend erkennbar wäre.

Der Petitionsausschuss hebt unter Hinweis auf die vorangegangenen Ausführungen nochmals hervor, dass das Rentenrecht bereits ein gut ausgebautes System von familienpolitischen Leistungen enthält. Insoweit sieht er die Erziehungsleistung von Eltern im Rentenrecht als angemessen honoriert an. Bezogen auf das Petitionsanliegen sieht er deshalb keine Notwendigkeit für ein gesetzgeberisches Tätigwerden. Er empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.